

### Erziehungsrente wird nur auf Antrag gezahlt!


**Anspruch auf Erziehungsrente haben geschiedene Personen, welche minderjährige Kinder erziehen, deren Ex-Partner gestorben ist und sie nicht wieder geheiratet haben. Dies gilt nicht nur für geschiedene Ehepartner, sondern auch für Menschen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgehoben wurde.**

### Versicherte erhalten Erziehungsrente, wenn:

- ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde
- verwitwete Ehegatten, wenn die Ehepartner die Form des Rentensplitting unter Ehegatten gewählt haben
- der frühere Ehegatte gestorben ist
- sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zeiten aus Rentensplitting, Zeiten aus Versorgungsausgleich und aus Entgeltpunkten für Verdienst aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung) bis zum Tode des früheren Ehegatten selbst erfüllt haben
- sie nicht neu geheiratet haben
- ein eigenes Kind oder ein Kind des früheren Ehegatten, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen

### Für die Antragsaufnahme benötigen wir:

- Gültigen **Personalausweis** oder **Reisepass**
- Aktuellen **Versicherungsverlauf** keine Renteninformation



Von Bedeutung sind auch Angaben über alle Zeiten der Berufsausbildung (z.B. Lehrzeiten, Umschulung), auch wenn diese Zeiten bereits als „Pflichtbeiträge“ in Ihrem Rentenversicherungskonto gespeichert sind. Soweit vorhanden, bringen Sie bitte Nachweise mit (z. B. Lehrvertrag/Gesellenbrief)

- Geburtsnachweise Kind/Kinder (z.B. Familienbuch) und die Versicherungsnummer bzw. die genauen Personalien des anderen Elternteils
- Ihre Bankverbindung (IBAN, BIC und Name der Bank). Die Angaben können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen oder bei der Bank erfragen
- Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke
- Einkommensnachweise
- Angaben über Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrente, Zusatzrente, Pension)
- Angaben über andere Sozialleistungen (z.B. Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Krankengeld, Leistungen des Arbeitsamtes usw.)
- Angaben über Ihre Krankenversicherungsverhältnisse in den letzten 30 Jahren (insbesondere Name und genaue Anschrift Ihrer jetzigen Krankenkasse)
- Ihre Krankenversicherungskarte
- Sterbeurkunde des früheren Ehegatten und
- ggf. Scheidungsurteil

**Sie finden uns im Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstr. 8, Servicecenter**

### Öffnungszeiten:

**Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

**Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

### Termine nur nach Vereinbarung

**Telefon Servicecenter : 0 20 43 / 99 26 00**

**Diese Hinweise sollen Ihnen doppelte Wege ersparen und eine schnelle Bearbeitung ermöglichen**